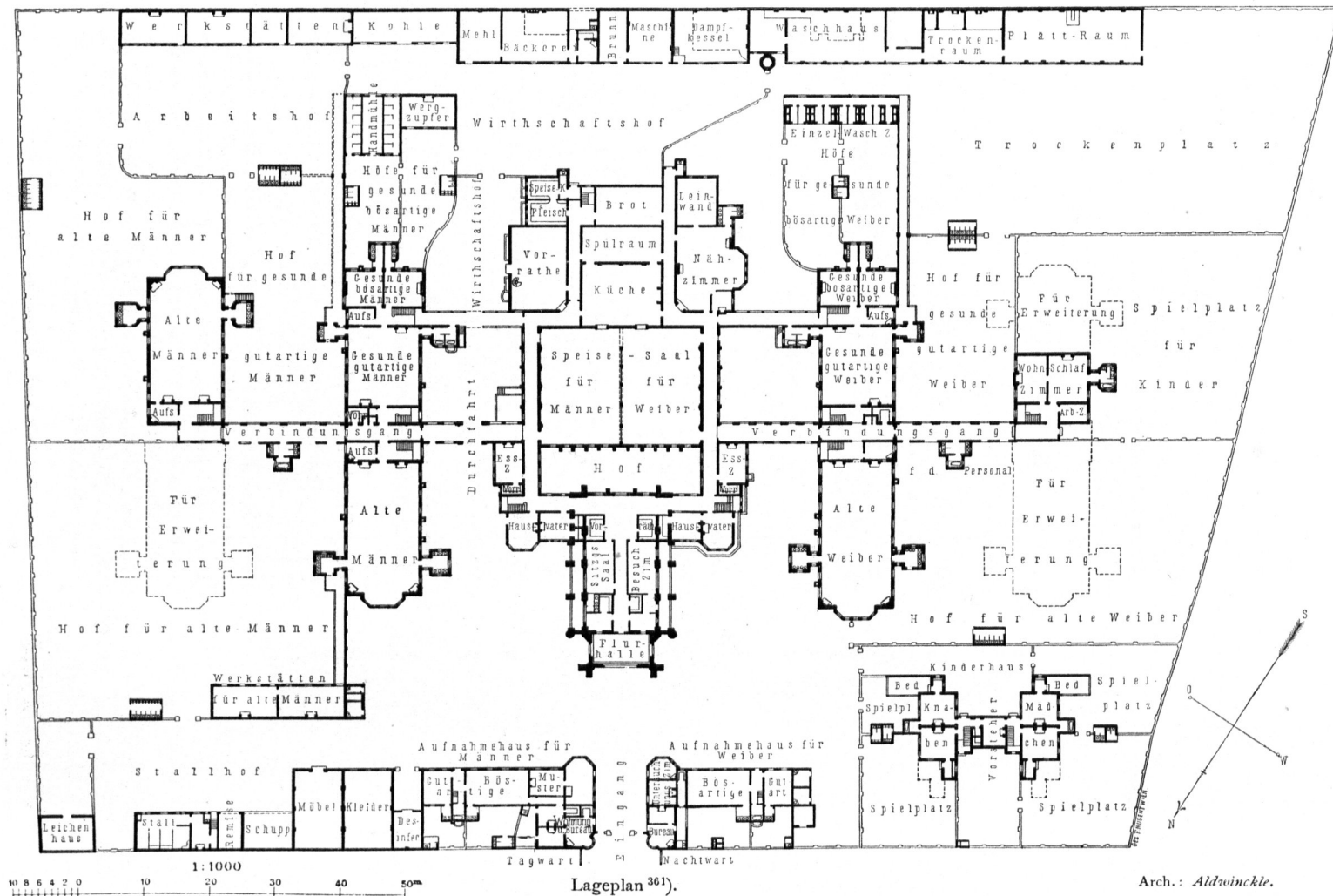


Fig. 364.

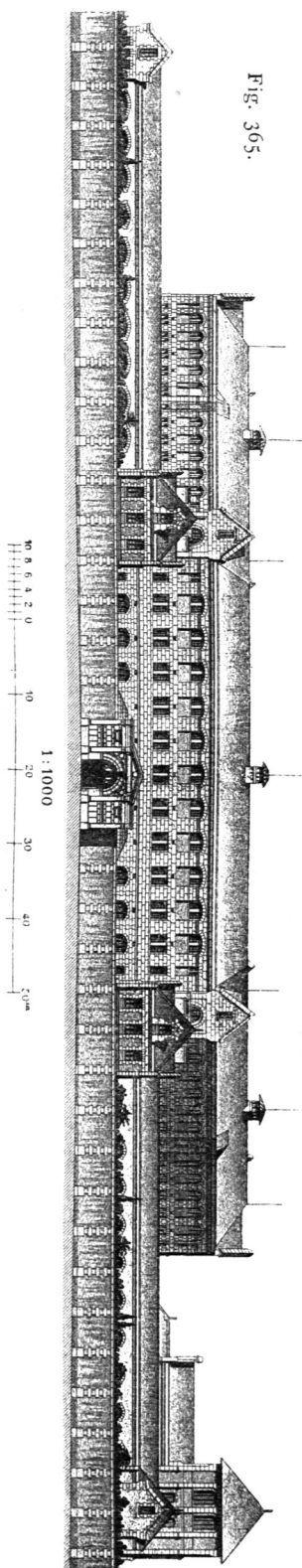


Lageplan 361).

Arch.: Aldwinckle.

Wandsworth- und Clapham-Union-Arbeitshaus.

Fig. 365.

Zwangs-Arbeits- und Besserungshaus zu Rennes. — Hauptanlicht<sup>364)</sup>.341.  
Zwangs-  
Arbeits- und  
Besserungs-  
haus  
zu Rennes.

zellen mit Handmühlen zum Mahlen von Korn, ferner Arbeitsschuppen für Wergzupfen vorgehen, und für die Frauen-Abtheilungen eine Reihe von Einzel-Wafchzellen angeordnet, in denen je ein Weib eine bestimmte bemessene Menge Wäsche jeden Tag zu besorgen hat, ohne daß sie die geringste Gelegenheit zum Verkehr mit ihres Gleichen hätte.

Auch in den Aufnahmehäusern ist die Trennung nach Classen, welchen zu diesem Behut besondere Räume, Höfe etc. zugetheilt sind, durchgeführt. Am Haupteingang finden sich die üblichen Diensträume für den Tagwart und Nachtwart angeordnet. Auch ist besondere Vorkehrung getroffen für die Controle bei Entgegennahme der bestellten Waaren. Dies geschieht in 2 hierfür vorgehenden Räumen; in dem einen werden alle Waaren für die Anstalt von dem hierzu bestellten Beamten empfangen und mit den im anderen Zimmer aufbewahrten Waarenmustern verglichen, ehe sie endgiltig übernommen werden.

Obwohl das Arbeitshaus, gleich anderen Londoner Unions-Anstalten, zur Aufnahme von Kindern in größerer Zahl nicht bestimmt ist, so mußte doch ein besonderes Kinderhaus errichtet werden, in welchem die beständig ab- und zugehenden Kinder Unterkunft finden. Dasselbe ist in der Nähe des Einganges in einem abgeschiedenen, von den übrigen Gebäuden gänzlich getrennten Theile errichtet. Die Kinder stehen in keinerlei Verkehr mit den anderen Insassen der Anstalt und verweilen darin bis zur Ueberführung in die Schule. Mädchen und Knaben werden in 2 Classen getheilt; die zweite Classe umfaßt die unter polizeilicher Aufsicht stehenden, dem Arbeitshaus überwiesenen Kinder, mit welchen diejenigen der ersten Classe nicht umgehen dürfen.

Die Wasserversorgung der gesammten Anstalt geschieht mittels eines zu diesem Zweck auf dem Grundstück abgeteuften Brunnens, und es ist Vorkehrung getroffen, daß in sämtlichen Gebäuden die Wasserbehälter immer den zweitägigen Wasserbedarf enthalten. Auch sind umfassende Feuerlösch-Einrichtungen in allen Theilen der Anstalt, Häusern und Höfen, vorhanden. Heizung, Wäscherei und Kochküche haben Dampftrieb. Die Gesammtkosten betragen 1 600 000 Mark (£ 80000).

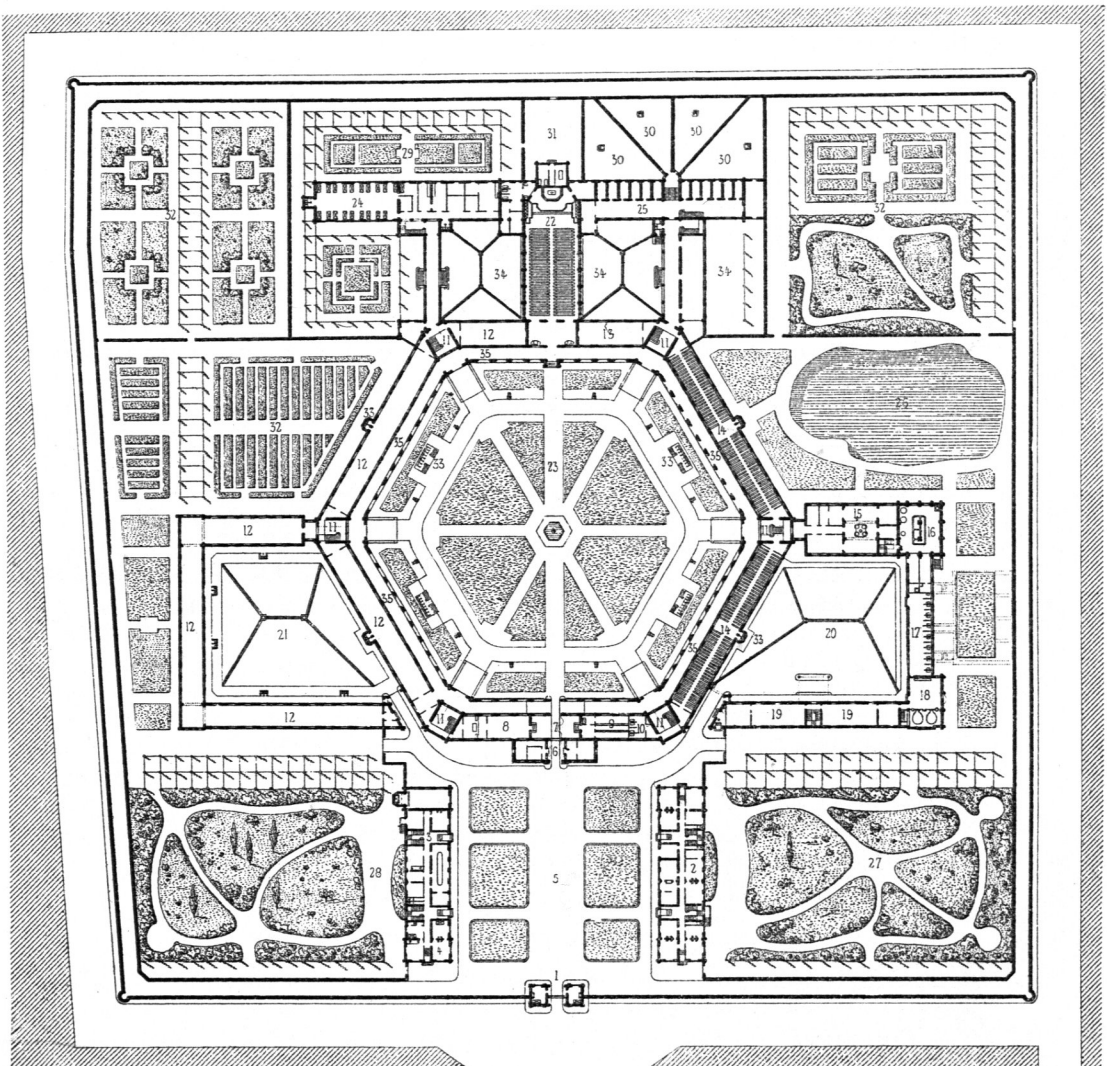
Unter den französischen Anlagen der in Rede stehenden Art zeichnet sich das Zwangs-Arbeits- und Besserungshaus (*maison centrale de force et de correction*) zu Rennes<sup>363)</sup>, nach den Plänen und unter der Oberleitung A. Normand's in den siebenziger Jahren erbaut, durch eine eigenartige Anordnung und Gruppierung der Gebäude im Grundplane aus.

Die in Fig. 365 u. 366<sup>364)</sup> dargestellte Anstalt ist ausschließlich für Frauen, deren Zahl auf 1000 bemessen ist, bestimmt. Das nahezu quadratische Grundstück von rund 6 ha Fläche umschließt ein Rundweg; inmitten der ganzen Anlage sind die Hauptgebäude, bestehend aus einem Erdgeschoss und zwei Obergeschossen, rings um einen nach der Grundform des regelmäßigen Sechsecks gebildeten Centralhof an einander gereiht. Das Erdgeschoss dieser Gebäude enthält den Eingang in die Haftanstalt, nebst Flurhalle, Gerichtssaal,

362) Facf.-Repr. nach: *Building news*, Bd. 50, S. 357.363) Nach: *Encyclopédie d'arch.* 1879, S. 98.

364) Facf.-Repr. nach ebendaf., Pl. 603—604, 612.

Fig. 366.



1:2000  
 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zwangs-Arbeits- und Besserungshaus zu Rennes<sup>364</sup>).

Lageplan in Erdgeschofshöhe.

Arch.: A. Normand.

1. Eingangsthor.
2. Verwaltung, Kanzlei etc.
3. Schwesternhaus.
4. Oberaufseher.
5. Vorhof.
6. Wachtposten, Eingang in die Haftanstalt.
7. Flurhalle.
8. Gerichtssaal.
9. Sprechzimmer.
10. Bäder für Neueintretende.
11. Treppen.
12. Werkstätten.
13. Schulsaal.
14. Speisefale.

Im I. u. II. Obergeschofs zuf. 12 Schlafsäle für je 60 bis 70 Betten nebst Wärterzimmer, Aborten und Treppen.

15. Kochküche mit Zubehör.
16. Waschküche mit Zubehör.
17. Bäder.
18. Bäckerei.
19. Vorrathsräume für Mehl.
20. Wirtschaftshof.
21. Arbeitshof.
22. Capelle.
23. Centralhof.
24. Krankenhaus.
25. Strafzellenhaus.
26. Teich.
27. Garten des Directors.
28. Garten des Schwesternhauses.
29. Krankenhaushöfe.
30. Zellenhöfe.
31. Leichenhaus mit Hof.
32. Garten der Beamten.
33. Aborte.
34. Nebenhöfe.
35. Ueberdeckte Wandelgänge.

Sprechzimmer, Bäder für die Ankömmlinge, Werkstätten, Schulsaal und Speisefäle, welche sämtlich durch die den Hof umschließenden Wandelgänge in Verbindung gebracht sind; in den 6 Ecken liegen die Treppen. Das I. und II. Obergeschloß umfaßt je 6 Schlaßfäle für 66 bis 70 Betten nebst Wächterzimmern in den dreieckigen Räumen an den Enden der Säle, anschließend an die Treppenhäuser, ferner die zugehörigen Wandelgänge und Aborte. An zwei Seiten der sechseckigen Grundfigur sind, gleich laufend mit der Hauptfront, niedrige, meist nur aus einem Erdgeschloß bestehende Bauten, links Werkstätten, rechts Wirthschaftsgebäude, angefügt. Letzteres enthält zu ebener Erde, nächst der Einfahrt beginnend: Reparatur-Werkstätte, Mehl-Magazin (mit Controle und Ladevorrichtung), Brotkammer, Bäckerei, ferner allgemeine Bäder nebst Aborten, Raum für schmutzige Wäsche, Trockenkammer und Wafchküche, außerdem Kochküche nebst Zubehör und Cantine. Ueber diesem Flügel erstreckt sich ein Obergeschloß mit Kleiderkammer, Leinwand- und Plättkammern, Flickstube etc. Von der Rückseite des Hofes, dem Eingang gegenüber, gelangt man zu der in der Hauptaxe gelegenen Capelle, an welche einerseits das Krankenhaus, andererseits das Strafzellenhaus angegeschlossen sind, beide zweigeschoßig und durch bedeckte Gänge mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht. Vor den letzteren und senkrecht zur Hauptfront gerichtet sind Verwaltungsgebäude und Schwesternhaus, gleichfalls zweigeschoßig zu beiden Seiten des Vorhofes angeordnet, zu dem das mit Pfortnerhäuschen versehene Eingangsthor führt. Das Verwaltungsgebäude umfaßt im Erdgeschloß die Geschäftsräume der Direction und General-Inspection, die Wagenmeisterei (*vague-mestre*), die zugleich Briefe und Gelder beforgt, Kanzlei, Archiv, Caffee, Spritzenraum etc.; im Obergeschloß die Wohnungen des Directors, des Inspectors und Rechners. Das Schwesternhaus enthält im Erdgeschloß die Wohnung für den Oberaufseher, so wie Speisefaal, Küche nebst Zubehör, Sprechzimmer und Betfaal der Schwesternschaft, im Obergeschloß Versammlungsaal, Krankentube, Theeküche, Weißzeugkammer, Zimmer der Oberin, Schlaßfaal der Schwestern, endlich Wohnung des Almosenpflegers. Zu beiden Häusern gehören die an die Rückseite stoßenden Gärten, gleich wie solche auch den übrigen Gebäuden zugewiesen und auf dem Grundstück vertheilt sind.

Die auch bei diesem Beispiel vorhandene Dreitheilung der Anlage erhellt aus Fig. 366. Befremdend erscheint die für die mittlere Abtheilung getroffene Grundrifsanordnung der Hauptgebäude, welche einen in sich geschlossenen dreigeschoßigen Baukörper bilden, anstatt denselben in einzelne Häuser aufzulösen und dem freien Zutritt von Licht und Luft zu öffnen. Dies wäre offenbar für die Unterbringung von 1000 Personen gesunder und besser gewesen als jene Anlage, die allerdings für leichten und raschen Verkehr sehr geeignet, daher für die Zwecke der Verwaltung besonders günstig ist. Auch ist die Anstalt im Einzelnen in musterhafter Weise geplant und eingerichtet; Bauart und Ausführung sind einfach und gediegen und durch Fig. 365 veranschaulicht. Angaben über die Baukosten fehlen.

## Literatur

über »Zwangs-Arbeitshäuser«.

Ausführungen und Projecte.

- RISTELHUEBER. Historisch-statistische Beschreibung des Land-Arbeitshauses zu Brauweiler. Cöln 1828.  
*The city of London Union workhouse. Builder*, Bd. 7, S. 379, 400.  
*Birmingham new workhouse. Builder*, Bd. 10, S. 71.  
*New workhouse, West London Union. Builder*, Bd. 22, S. 881.  
*Oxford new workhouse. Builder*, Bd. 23, S. 81.  
*The new Islington workhouse. Builder*, Bd. 27, S. 464.  
*Prestwich Union workhouse. Builder*, Bd. 30, S. 645.  
*Maison de répression à Nanterre. Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 81, 84, 87, 90, 93, 96 u. Pl. 218—223.  
*Revue gén. de l'arch.* 1874, S. 177, 241 u. Pl. 55—60.  
*Lambeth new workhouse. Builder*, Bd. 32, S. 69.  
*Projet d'un workhouse, à édifier dans un des arrondissements de Paris. Moniteur des arch.* 1876, S. 136, 152 u. Pl. 43, 51.  
 Arbeitsanstalt in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 295.  
 NORMAND, A. *Maison centrale de force et de correction (pour 1000 femmes) à Rennes. Encyclopédie d'arch.* 1879, S. 98 u. Pl. 603, 604, 612, 613, 626.  
 BLANKENSTEIN. Das städtische Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin. *Wochbl. f. Arch. u. Ing.* 1882, S. 39, 51, 64, 73.  
*St. Pancras workhouse. Builder*, Bd. 43, S. 620.

- St. Pancras workhouse extension.* *Builder*, Bd. 44, S. 378.  
*Maison de répression de Nanterre.* *Moniteur des arch.* 1885, S. 318, 32, 79 u. Pl. 12, 15, 25, 46.  
 Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens.  
 Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 475: Besserungsanstalten.  
*Wandsworth and Clapham Union new workhouse.* *Building news*, Bd. 50, S. 356.  
*New workhouse, Burton-on-Trent Union.* *Building news*, Bd. 51, S. 420.  
 Zusammenstellung der bemerkenswertheften preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1885 in  
 der Ausführung begriffen gewesen sind. — V. Erziehungsanstalten. *Zeitschr. f. Bauw.* 1887, S. 346.  
*Croquis d'architecture. Intime club. Paris.*  
 1880, No. 1, f. 2—5: *Maison centrale de force et de correction (pour 1000 femmes) à Rennes*; von  
 NORMAND.

### b) Straf-Anstalten für jugendliche Uebelthäter.

Die Verbüßung von Freiheitsstrafen, welche nach Art und Dauer vom Richter gegen jugendliche Uebelthäter erkannt sind, ist nach §. 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in besonderen hierzu bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen. Die Verwendung derselben als Erziehungs- und Besserungs-Anstalten im Sinne des §. 56 desselben Strafgesetzbuches erscheint unzulässig.

342.  
Beziehungen  
zu verwandten  
Anstalten.

Es ist aber auch geboten, die Straf-Gefängnisse für jugendliche Uebelthäter in räumlicher Beziehung vollkommen von der Anstalt für erwachsene Gefangene zu trennen, selbst wenn erstere einen ganz selbständigen Verwaltungs-Organismus nicht erhalten, sondern demjenigen eines größeren Gefängnis-Anwesens eingefügt sind. Ein solcher Zusammenhang erscheint in der That in vielen Fällen (u. A. in dem Beispiel in Art. 347, S. 382) rätlich, weil hierdurch wesentliche Vortheile nicht bloß bezüglich der ökonomischen Verwaltung der Anstalt, sondern insbesondere auch hinsichtlich der ganzen Gebahrung des Strafvollzuges gewonnen werden. Diese ist gerade bei einem Gefängnis für Jugendliche von der höchsten Bedeutung, stößt aber bei kleinen Anstalten, bei denen es regelmäsig an der erforderlichen Zahl höherer Beamten, die ihrer Aufgabe gewachsen sind, fehlt, auf die größten Schwierigkeiten.

Als regelmäsig Art des Strafvollzuges für Jugendliche pflegt die Einzelhaft eingeführt und die Gemeinschaftshaft nur bei der verhältnismäsig geringen Zahl derjenigen Gefangenen angewendet zu sein, für welche die Einzelhaft ausgeschlossen ist.

343.  
Straf-  
vollstreckung.

Zu Gunsten der Entscheidung für unbedingte Einzelhaft<sup>365)</sup> wird vor Allem geltend gemacht, daß dieselbe die Jugendlichen vor der Gefahr schütze, sich während der Strafzeit gegenseitig in der mannigfaltigsten Weise zu verderben; auch müsse auf den allseitig anerkannten Vortheil, den die Einzelhaft der Erreichung des Besserungszweckes bietet, gerade bei jugendlichen Uebelthätern der Natur der Sache nach das größte Gewicht gelegt werden. Die Einzelhaft wird ferner verlangt, damit die durchschnittlich auf nur kurze Dauer erkannte Freiheitsentziehung für die jugendlichen Gefangenen wirklich den Charakter der Strafe bekomme und sich nicht zu einer unterhaltenden Abwechfelung im Alltagsleben abschwäche. Außerdem sind bei den Jugendlichen die meisten gegen Isolirung erhobenen Bedenken durch die größtentheils nur kurze Dauer der Strafzeit ausgeschlossen; denn die auf längere Strafzeit (über 6 Monate) lautenden Urtheile treffen fast nur solche Personen, die schon im vorgerückteren Lebensalter von 15 bis 18 Jahren stehen.

Im Uebrigen ist der Gefängnisverwaltung die Befugnis einzuräumen, ohne alle Weiterungen vom Strafvollzuge in Einzelhaft begründete Ausnahmen zu machen. Regel ist, daß Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen von vornherein vom Strafvollzuge in Einzelhaft ausgeschlossen sind, und daß Gefangene, welche 9 bis 12 Monate Strafzeit in Einzelhaft erländen und Beweise von Besserung gegeben haben, in den Saal für gemeinschaftliche Haft veretzt werden. Gefangene, welche sich in Gemeinschaftshaft nicht gut führen, werden in Einzelhaft zurückgeführt.

<sup>365)</sup> Nach: WIRTH. Kurze Darstellung der Einrichtung für die Strafvollstreckung an jugendlichen Personen in dem Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzenfee. XV. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königl. preuss. statistischen Bureaus. Berlin 1883. S. 166.



Die Isolirung soll eine vollständige sein; sie erstreckt sich daher auch auf Kirche und Schule durch Einrichtung derselben mit fog. *stalls* (siehe Art. 294, S. 320) und auf die Bewegung im Freien durch Herstellung von Einzel-Spazierhöfen.

344.  
Unterricht  
und  
Handarbeit.

Dem Schulunterricht wird naturgemäfs in den Straf-Anstalten für jugendliche Uebelthäter eine angemessene Bedeutung eingeräumt. Die Gefangenen sind in mehrere Schulclaffen getheilt, in denen täglich 1 Stunde Schulunterricht, außerdem wochentlich 1 Stunde Gefangensunterricht, für alle gemeinschaftlich in der Kirche, ertheilt wird. Auf das Singen wird nicht allein in ethischer Beziehung großer Werth gelegt; sondern es wird auch in gesundheitlicher Hinsicht für förderlich gehalten. Jeder Gefangene hat in seiner Zelle die Mittel zum Schreiben, Lesen, Rechnen und Singen; einzelnen befähigten Gefangenen ertheilt der Lehrer Zeichenunterricht in der Zelle.

Für die jugendlichen Gefangenen mit längerer Strafzeit (über 6 Monate) ist ferner die Beschäftigung am Strafart von größter Bedeutung; ihre Haft fällt in denjenigen Zeitabschnitt ihres Lebens, in welchem sich in Freiheit die Knaben für die Wahl irgend eines Berufes oder Handwerkes, die Mädchen für eine Beschäftigung, mit der sie ihren Lebensunterhalt verdienen können, zu entscheiden pflegen. Zur Erlernung und Ausübung solcher Arbeit muß ihnen im Gefängniß ausgiebige Gelegenheit geboten werden.

345.  
Erfordernisse.

Aus diesen im Vorhergehenden enthaltenen Grundbedingungen der Anlage der Straf-Anstalten für jugendliche Verbrecher sind die allgemeinen baulichen und räumlichen Erfordernisse derselben abzuleiten. Ueber Entwurf, Bauart und Einrichtung der Gefängnisse giebt das im vorhergehenden Kapitel Mitgetheilte den nöthigen Aufschluß. Es mag hinzugefügt werden, daß in gesundheitlicher Beziehung die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen der Räume gerade bei diesen nur für die Aufnahme jugendlicher Gefangenen bestimmten Gebäuden möglichst vollkommen getroffen sein müssen, da die schädlichen Einflüsse mangelhaft gelüfteter Räume auf den noch in der Entwicklung begriffenen Körper von größter Wirkung sind.

346.  
*Maison des  
jeunes détenus*  
zu Paris.

Ein bemerkenswerthes Beispiel älterer Zeit ist das 1826—36 von *Lebas* erbaute Haus für 500 jugendliche Gefangene (*maison des jeunes détenus*<sup>366</sup>) zu Paris.

Diese Straf-Anstalt (Fig. 367<sup>367</sup>) nimmt, einschl. des sie umgebenden Platzes und der zugehörigen Straßen, eine Grundfläche von 3,48 ha ein. Man gelangt durch einen Vorhof zu dem zweigezochigen Aufnahme- und Verwaltungsgebäude, das einen zweiten Hof umgiebt.

Hieran schließt sich das eigentliche Gefängniß, dessen Theile, nach der Grundform des regelmäfsigen Sechsecks an einander gereiht, aus 6 zusammenhängenden, äußeren und 6 senkrecht hierzu nach dem Mittelpunkte gerichteten inneren Flügeln, so wie aus einem damit verbundenen Mittelbau bestehen. Runde Treppenthürme sind den Ecken des äußeren sechsseitigen Baues vorgelegt; dieser hat außer dem Erdgeschofs 3 Obergeschosse; die strahlenförmigen Flügel sind ein Stockwerk niedriger. Aus neben stehendem Plane ist die Eintheilung des Erdgeschosses der verschiedenen Bauheile zu ersehen. Sämmtliche Gefängnisse wurden in den Obergeschossen nach dem erst im Laufe der Bauausführung beschlossenen Zellen-System eingerichtet; die Radialbauten sind durch Mittelflure getheilt; der sechsseitige Bau ist mit einseitigem, ringsum an den Außenmauern führenden Flurgang versehen. Die gegenüber den Treppenhäusern neben den einspringenden Ecken liegenden Zellen dienen für die Aufseher, die an der Kreuzung der radialen Gänge mit dem äußeren Flurgang sich ergebenden, nicht direct erhalten Räume als Strafzellen. Unter der runden Mittelhalle im Erdgeschofs erstrecken sich Küche nebst Zubehör, darüber die mit Einzelsitzen versehene Capelle. Die gewählte Grundrisanordnung gestattet leicht die Absonderung der drei Classen von Gefangenen, die nach der Schwere der Schuld oder Anklage unterschieden und denen die nöthige

<sup>366</sup>) Nach: GOURLIER, BIET, GRILLON ET TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 215—217.

<sup>367</sup>) Facf.-Repr. nach ebendaf., Pl. 215.